

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.22

Antragsteller*in: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 15.07.2022
 Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 31:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur **Parität gleichberechtigten Teilhabe** von ~~Männern und~~ Frauen ~~in allen Parteigremien~~ und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten ~~Gleichstellung von Mann und Frau~~ **Gleichberechtigung**.

1. Parität bei der Besetzung von Gremien

1. Mindestquotierung

Die auf Landesebene ~~von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg~~ zu besetzenden ~~und zu beschickenden~~ Gremien sind ~~paritätisch~~ **mindestquotiert**, d.h. mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen. ~~Dies gilt im Einzelnen für:~~

- ~~a) die beiden Landesvorsitzenden~~
- ~~b) die Mitglieder des Parteirates~~
- ~~c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat~~
- ~~d) das Landesschiedsgericht~~
- ~~e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.~~

~~Parität~~ **Mindestquotierung** beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. ~~Parität~~ **Mindestquotierung** heißt vielmehr, dass eine ~~Gleichverteilung~~ **mindestens hälftige Verteilung** sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

2. Wahlvorgang

~~Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.~~

~~Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Art. 3.c. des Frauenstatuts.~~

2. Durchführung von Wahlen

~~Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Meldungen von Delegierten der~~

Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

Begründung

Unser Grünes Frauenstatut ist in der deutschen Parteienlandschaft einmalig und eine echte feministische Erfolgsgeschichte: Seit über 30 Jahren trägt es dazu bei, dass wir Grüne einen sehr hohen Frauenanteil sowohl bei den Mitgliedern als auch in allen Fraktionen, Vorständen und anderen Gremien haben. Wir machen damit deutlich: Frauen sind die Hälfte der Bevölkerung, sie sollen auch die Hälfte der Macht bekommen. Bei allen gleichstellungspolitischen Fortschritten ist das Frauenstatut aber auch im Jahr 2022 noch so relevant wie bei seiner Verabschiedung. Die wohlvertrauten Instrumente des Frauenstatus wie Frauenquote, Frauengremien und quotierte Redelisten sind leider noch nicht überholt, sondern notwendig, um die gleichberechtigte politische Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen zu ermöglichen und zu sichern.

Was wir heute aber besser machen wollen als vor 30 Jahren, ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in unserer Satzung. Grünes Selbstverständnis ist, dass trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen ein Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung haben – frei von politischen, medizinischen oder rechtlichen Pathologisierungsversuchen, Menschenrechtsverletzungen und Stigmatisierungen. Dafür kämpfen wir seit vielen Jahren in Solidarität und im Bündnis mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Aktivist*innen auf den unterschiedlichen politischen Ebenen.

Unsere Satzung ist jedoch noch geprägt von einem zweigeschlechtlichen, binären System der Geschlechter. Nicht alle Menschen wollen oder können sich aber einem der beiden Geschlechter zuordnen. Dies hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht mit seinem bahnbrechenden Urteil im Jahr 2017 endlich auch grundrechtlich festgestellt. Darauf haben wir bei unseren Formularen und Aufnahmeanträgen bereits reagiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 anerkannt, dass "die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen", durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist und der Staat sie aktiv vor Diskriminierung zu bewahren hat. In der Umsetzung hat die schwarz-rote Regierungskoalition im Dezember 2018 eine Neufassung des Personenstandsrechts beschlossen, das als 3. Option den Geschlechtseintrag "divers" zulässt. Auch wenn diese Novellierung moderate Verbesserungen mit sich gebracht hat, kritisieren wir sie – gerade im Zusammenspiel mit den völlig fehlgeleiteten Reformüberlegungen der Großen Koalition zum veralteten, menschenrechtswidrigen "Transsexuellengesetz" – als nicht ausreichend und als nicht menschenrechtskonform. Auch hier werden wir uns weiterhin für eine substantielle Reform einsetzen. Es gilt: gleiches Recht für jedes Geschlecht!

Mit den vorliegenden Änderungsanträgen für unsere Satzung, inklusive des Frauenstatuts, gehen wir nun einen ersten Schritt, um der geschlechtlichen Vielfalt nun auch in den Statuten unserer Partei Rechnung zu tragen und bekräftigen zugleich das Prinzip der Mindestquotierung für Frauen.